

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Referentin: Prof. Brigitte Steder, FHSV Meissen

Fragestellungen

- Wie ist die geltende Rechtslage seit dem 1.1.2012?
- Wer kann ein Pfändungsschutzkonto unter welchen Voraussetzungen einrichten?
- Welche Auswirkungen hat die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos auf die Vollstreckung?
- In welchem Umfang wird dem Schuldner Vollstreckungsschutz auf dem Pfändungsschutzkonto gewährt?
- Hat der Schuldner die Möglichkeit der völligen Freistellung des Kontos von der Pfändung?

Rechtslage seit dem 1.1.2012

- Pfändungsschutz auf einem Girokonto wird nur noch auf einem **Pfändungsschutzkonto gem. § 850 k ZPO** gewährt!
- **Kein** Pfändungsschutz mehr auf Antrag des Schuldners – vormals § 850 I bzw. § 850 k ZPO;
- **Kein** befristeter Pfändungsschutz mehr für auf das Konto eingehende Sozialleistungen – vormals § 55 SGB I.

Anwendbarkeit in der Verwaltungsvollstreckung

- Keine Veränderungen im Vollstreckungsverfahren, aber im Umfang des Vollstreckungszugriffs;
- Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwG i. V. m. § 319 AO finden die Beschränkungen und Verbote, die nach §§ 850 bis 852 ZPO für die Pfändung von Forderungen bestehen sinngemäße Anwendung – mithin auch § 850 k ZPO.

nur

Anwendungsbereich

- Natürliche Person, § 850 k Abs. 7 S. 1 ZPO;
- Anspruch nur auf Umwandlung eines bereits bestehenden Girokontos, § 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO;
- Grundsätzlich (immer noch) kein Anspruch auf Einrichtung eines Kontos (kein „Konto für Jedermann“);
- Einzelkonto (bisher als Gemeinschaftskonten geführte Konten sind in Einzelkonten umzuwandeln).

Errichtung eines P-Kontos

- Durch natürliche Person oder gesetzlichen Vertreter, § 850 k Abs. 7 S. 1 ZPO;
- Jederzeit auch noch nach einer Pfändung, vgl. § 850 k Abs. 7 S. 3 ZPO;
- Nur ein P-Konto darf unterhalten werden, § 850 k Abs. 8 S. 1 ZPO;
- Bei mehreren P-Konten: Antragsrecht des Gläubigers gem. § 850 k Abs. 9 ZPO.

Neuerungen für den pfändenden Gläubiger

- Verlängerung der Auszahlungssperrfrist gem. § 835 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 ZPO (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG i. V. m. § 314 Abs. 3 AO):
wird auf dem Pfändungsschutzkonto **künftiges** Guthaben gepfändet und dem Gläubiger überwiesen (vgl. § 833 a ZPO), darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift der eingehenden Zahlung folgenden Kalendermonats an den Gläubiger Zahlungen leisten.

Neuerungen für den pfändenden Gläubiger

- **Erweiterte Drittschuldnerauskunft** gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG i. V. m. § 316 Nr. 4 und Nr. 5 AO:

Nr. 4: ob innerhalb der letzten 12 Monate die Unpfändbarkeit des Guthabens gem. § 850 I ZPO angeordnet wurde;

Nr. 5: ob es sich um ein Pfändungsschutzkonto i. S. d. § 850 k ZPO handelt (Achtung: wg. § 850 k Abs. 7 S. 3 ZPO „trägerisch“).

Umfang des Pfändungsschutzes

- **Guthabenbegriff** umfasst **jede Art** von Gutschrift **ungeachtet ihrer Herkunft** und ihrer **Regelmäßigkeit** z. B. Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung oder Selbständigkeit, Sozialleistungen, Unterhaltsansprüche, Betriebskostenrückerstattungen, Mieteinnahmen etc.
- **Umfang:** § 850 k Abs. 1 ZPO – automatischer monatlicher Pfändungsfreibetrag f. d. Schuldner:
Grundfreibetrag gem. § 850 c Abs. 1 S. 1 ZPO: 1.028,89 €.

Umfang des Pfändungsschutzes

- **Beispiel:** Alleinstehender Schuldner

Auf das gepfändete Konto gehen im Monat Juni ein: **800 €** Arbeitseinkommen und **200 €** Rückerstattung Lohnsteuer.

Gesamter Betrag in Höhe von 1.000 € steht dem Schuldner in diesem Monat zur Verfügung, da der **Grundfreibetrag in Höhe von 1.028,89 € nicht erreicht** wird.

Umfang des Pfändungsschutzes

- **Übertrag** nicht verbrauchten Freibetrages in den nächsten Monat möglich, § 850 k Abs. 1 S. 3 ZPO.

Beispiel Fortsetzung:

Von den 1.000 € werden im Monat Juni nur 800 € verbraucht.

Die **verbleibenden 200 €** sind in dem Monat Juli **zusätzlich** zum Grundfreibetrag **unpfändbar**.

Umfang des Pfändungsschutzes

- **Pfändungsschutz auf Nachweis, § 850 k Abs. 2, 5 ZPO**
Neben dem Grundfreibetrag des § 850 c Abs. 1 S. 1 ZPO sind folgende Beträge gem. § 850 k Abs. 2 ZPO nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem Konto erfasst:
Nr. 1: die Pfändungsfreibeträge gem. § 850 c Abs. 1 S. 2 ZPO, wenn
 - der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
 - der Schuldner Geldleistungen nach dem SGB II oder SGB XII für mit ihm in einer Gemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II (sogen. Bedarfsgemeinschaft) oder der §§ 19, 20, 36 S. 1 oder § 43 SGB XII lebende Person, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt.

Umfang des Pfändungsschutzes

- **Beispiel:**

Der Schuldner ist verheiratet und hat ein minderjähriges Kind. Der Nachweis gem. § 850 k Abs. 5 S. 2 ZPO wird ausreichend geführt. Auf das gepfändete Konto ist im Juli ein Betrag in Höhe von 1.700,-- € eingegangen.

Von der Pfändung nicht erfasst, sind:

- § 850 k Abs. 1 ZPO i. V. m. § 850 c Abs. 1 S. 1 ZPO
der Grundfreibetrag für den Schuldner: 1.028,89 €
 - § 850 k Abs. 2 Nr. 1 a ZPO i. V. m. § 850 c Abs. 1 S. 2 ZPO
der Freibetrag f. d. ersten gesetzl. Unterhb. 387,22€
der Freibetrag f. d. zweiten gesetzl. Unterhb. 215,73 €
 - § 850 k Abs. 2 Nr. 3 ZPO Kindergeld 184,00 €
- Gesamtfreibetrag: 1.815,84 €**

Umfang des Pfändungsschutzes

Da der **Gesamtfreibetrag in Höhe von 1.815,84 €** das Guthaben in Höhe von 1.700 € übersteigt, wird dieses insgesamt nicht von der Pfändung erfasst und ist dem Schuldner zur freien Verfügung zu belassen.

Umfang des Pfändungsschutzes

- **Neben** dem Grundfreibetrag des § 850 c Abs. 1 S. 1 ZPO sind **weiterhin** folgende Beträge gem. § 850 k Abs. 2 ZPO **pfändungsfrei**:

Nr. 2: einmalige Geldleistungen i. S. d. § 54 Abs. 2 SGB I und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- und Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwands i. S. d. § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I;

Nr. 3: Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistung gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Umfang des Pfändungsschutzes

- Auszahlung der gem. § 850 k Abs. 2 ZPO von der Pfändung nicht erfassten Beträge nur auf Nachweis durch eine Bescheinigung:
- des Arbeitgebers
- der Familienkasse
- des Sozialleistungsträgers oder
- einer geeigneten Person/Stelle gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Änderung des Umfangs des Pfändungsschutzes - Abweichende Festsetzung des Pfändungsfreibetrages durch die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsgericht)

- Auf Antrag kann die Vollstreckungsbehörde, die hier gleichzeitig die Funktion des Vollstreckungsgerichts einnimmt, gem. § 850 k Abs. 4 ZPO einen von den Absätzen 1, 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 abweichenden Pfändungsfreibetrag festsetzen.

Auf eine Vielzahl von Regelungen, die im Rahmen der Arbeitseinkommenspfändung zur Anhebung oder Absenkung des Pfändungsfreibetrages führen, wird in § 850 k Abs. 4 S. 2 ZPO verwiesen:

Änderung des Umfangs des Pfändungsschutzes

- § 850 ZPO
- § 850 a ZPO
- § 850 b ZPO
- § 850 c ZPO
- § 850 d Abs. 1 und 2 ZPO
- § 850 e ZPO
- § 850 f ZPO
- § 850 g ZPO

Änderung des Umfangs des Pfändungsschutzes

- § 850 i ZPO
- §§ 851 c und d ZPO
- § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 SGB I
- § 54 Abs. 4 und 5 SGB I
- § 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII

Änderung des Umfangs des Pfändungsschutzes

- **Beispiel:**

Der Schuldner ist verheiratet und hat ein minderjähriges Kind. Der Nachweis gem. § 850 k Abs. 5 S. 2 ZPO wird ausreichend geführt.

Auf das gepfändete Konto ist im Juli ein Betrag in Höhe von **2.000,-- € eingegangen** sowie das **Kindergeld** in Höhe von **184 €**.

Von der Pfändung nicht erfasst, sind:

- § 850 k Abs. 1 ZPO i. V. m. § 850 c Abs. 1 S. 1 ZPO
der **Grundfreibetrag für den Schuldner: 1.028,89 €**

Änderung des Umfangs des Pfändungsschutzes

- Auf Nachweis:

§ 850 k Abs. 2 Nr. 1 a ZPO i. V. m. § 850 c Abs. 1 S. 2 ZPO

der Freibetrag f. d. ersten gesetzlich
Unterhaltsberechtigten 387,22 €

der Freibetrag f. d. zweiten gesetzlich
Unterhaltsberechtigten

215,73 €

Gesamtbetrag:

1.631,84 €

Von dem Arbeitseinkommen verbleibt dem Schuldner
mithin ein Betrag in Höhe von **1.631,84 €**.

Änderung des Umfang des Pfändungsschutzes

Bei einer Pfändung an der „Quelle“ verbliebe dem Schuldner jedoch pfändungsfrei gem. § 850 c ZPO ein Betrag in Höhe von $2.000 \text{ €} - 147,26 \text{ €} = 1.852,74 \text{ €}$.

Um eine Freistellung in dieser Höhe zu erlangen, muss der Schuldner einen Antrag gem. § 850 k Abs. 4 i. V. m. § 850 c ZPO stellen.

Nach behördlicher Festsetzung ist von der Pfändung nicht erfasst ein Betrag in Höhe von: **1.854,72 €**.

Ungeachtet der Festsetzung verbleibt dem Schuldner zusätzlich auf Nachweis:

§ 850 k Abs. 2 Nr. 3 ZPO das **Kindergeld** in Höhe von **184 €**.

Befristete

Unpfändbarkeitsanordnung

- Der Schuldner hat die Möglichkeit eine auf **längstens 12 Monate** befristete Unpfändbarkeitsanordnung beim Vollstreckungsgericht zu beantragen, § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG i. V. m. § 309 Abs. 3 AO.

Voraussetzungen:

- Nachweis, dass in den letzten 6 Monaten ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden,
- Glaubhaftmachung, dass auch in den nächsten 12 Monaten nur ganz überwiegend unpfändbare Beträge zu erwarten sind und dass
- keine überwiegenden Gläubigerbelange entgegenstehen.

Befristete

Unpfändbarkeitsanordnung

- Zuständigkeit: § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG i. V. m. § 309 Abs. 3 S. 2 AO:
das Vollstreckungsgericht gem. § 828 Abs. 2 ZPO.
- Wirkungen:
 - Pfändung ruht, Rang bleibt gewahrt!
 - Schuldner und Drittschuldner unterliegen (befristet) nicht mehr den Pfändungsbeschränkungen!
- Ggf. Aufhebungsantrag durch den Gläubiger.

Fazit

„Vollstreckung ist der Versuch, auf einer Glatze Locken zu drehen!“

(Prof. Johannes Behr)

In diesem Sinne viel Erfolg!